



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-5* **2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung –**
- II.) *Seite 5* **Bekanntmachung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree**

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. *Seiten 6-7* **Genehmigungsbescheid für die Satzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose und der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Oderaue"**

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 7-8* **13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)**
- II.) *Seiten 8-12* **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt – Schadow**
- III.) *Seiten 12-13* **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- IV.) *Seite 13* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree**
  - 1.) *Seite 13* **Einladung zu 07. Öffentlichen Sitzung am 22.04.2002**
  - 2.) *Seite 13* **Bekanntmachung der Entlastung des Regionalvorstandes**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### II.) 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -

#### 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.03.2002

##### Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg/AbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der Fassung vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.1999, S. 15 f.) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 13. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20.12.2000, S. 4 f.) die folgende vom Kreistag am 12.03.2002 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung.

##### Art. 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.1999, S. 15 f.) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 13. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20.12.2000, S. 4 f.) wird wie folgt geändert:

§ 1. § 20 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

(5) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die entsprechend Anlage A zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf den Siedlungsabfalldponien des Landkreises zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

§ 2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden

§ 3. Die Anlage A zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree wird wie folgt neu gefasst:

#### Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

##### 1.

besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2.000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-ASN	Abfallart
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. Elektronenstrahlröhren)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

20 01 31\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponien des  
Landkreises Oder-Spree eingehalten werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe  
enthält.

## 2.

folgende Batterien:

EAK – Schlüsselnummer	AVV – Schlüsselnummer
160 601 Bleibatterien	160 601* Bleibatterien
160 602 Ni - Cd – Batterien	160 602* Ni - Cd - Batterien
160 603 Quecksilbertrockenzellen	160 603* Quecksilber enthaltende Batterien
160 604 Alkalibatterien	160 604 Alkalibatterien (außer 160 603)
160 605 andere Batterien und Akkumulatoren	160 605 andere Batterien und Akkumulatoren
200 120 Batterien	200 133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	200 134 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 133 fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (B`GBl. I, S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinn des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

## 3.

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung

EAK – Schlüsselnummer	AVV – Schlüsselnummer
090 109 Einwegkameras mit Batterien	090 111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen
	090 112 Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 090 111 fallen

## 4.

nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

EAK – Schlüsselnummer	AVV – Schlüsselnummer
150 101 Papier und Pappe	150 101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150 102 Kunststoff	150 102 Verpackungen aus Kunststoff
150 103 Holz	150 103 Verpackungen aus Holz
150 104 Metall	150 104 Verpackungen aus Metall
150 105 Verbundverpackungen	150 105 Verbundverpackungen
150 106 gemischte Materialien	150 106 gemischte Verpackungen
200 102 Glas	150 107 Verpackungen aus Glas
	150 109 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (B`GBl. I, s. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

**5.**

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666) unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

EAK – Schlüsselnummer	AVV – Schlüsselnummer
200 305 Fahrzeugwracks	160 104* Altfahrzeuge 160 106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

§ 4 Die Anlage C zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree wird wie folgt neu gefasst:

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen der Bevölkerung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs.1

Abfallbezeichnung	AVV-Nr.
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150 110 *
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosens)	150 110*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150 202*
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160 507*
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160 508*
Lösemittel	200 113*
Säuren	200 114*
Laugen	200 115*
Fotochemikalien	200 117*
Pestizide	200 119*
andere quecksilberhaltige Abfälle	200 121 *
Leuchtstoffröhren (in Stück)	200 121 *
Energiesparlampen (in Stück)	200 121 *
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 125 fallen	200 126*
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	200 127*
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	200 133*

**Art. 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bceskow, 13.03.2002

M. Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.03.2002 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. ~~Hierdurch~~ darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.03.2002

M. Zalenga  
Landrat

Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten  
und Bodenschutz  
Referat A6 – Abfallwirtschaft Ost

Geschäftszeichen 63311/67-02/1

**Bescheid**

1. Dem Ausschuss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree gemäß § 3 der 2. Änderungssatzung (Kreistagsbeschluss 12. März 2002) zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree in der Fassung vom 22. November 1999 wird zugestimmt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu Tragen. Es werden keine Verwaltungsgebühren geltend gemacht.

Im Auftrag  
Geißler

**II.) Bekanntmachung des Kommunalen  
Wirtschaftsunternehmens Entsorgung  
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Amtliche Bekanntmachung**

Entsprechend § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (BGBl. I – Nr. 5 vom 11. Juni 1997) gibt das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree bekannt, dass der Entwurf der Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2001 bis 2010 in der Zeit vom

**26. April 2002 bis zum 24. Mai 2002**

öffentlich ausgelegt wird.

**Ort:**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree  
Sachgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger  
Zimmer 11  
Karl-Marx-Straße 11/12  
15517 Fürstenwalde

**Öffnungszeiten**

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht werden.

Hildebrandt  
Werkleiter

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **I. Genehmigungsbescheid für die Satzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose und der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Oderaeue"**

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194 – GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose vom 10.12.2001 zum Austritt der Gemeinde Dammendorf aus dem Zweckverband und die Satzung des TAZV „Oderaeue“ vom 11.03.2002 zum abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Dammendorf genehmigt.

Der Tenor des Genehmigungsbescheides von 08.04.2002 und die Satzungen der Zweckverbände zum Verbandswechsel werden gemäß § 20 Abs. 3 Satz 5, Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekanntgemacht.

Beeskow, 11.04.02

Zalenga  
Landrat

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat als Allgemeine  
Untere Landesbehörde

-gegen Empfangsbekanntnis –

Wasserverband Friedland/Lieberose  
Verbandsvorsteher  
ARA im Walde  
15848 Trebatsch

Trink- und Abwasserzweckverband  
„Oderaeue“  
Verbandsvorsteher  
Am Kanal 5  
15890 Eisenhüttenstadt

Amt Schlaubetal  
Amtsdiaktor  
Bahnhofstr. 40  
15296 Müllrose

Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
im Land Brandenburg  
Hier: Zweckverbandswechsel der Gemeinde Dammendorf

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree erlässt folgenden:

#### **Genehmigungsbescheid**

1. Die am 10.12.2001 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Ausscheiden

der Gemeinde Dammendorf – Beschluss Nr. 18/2001 - ) und die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Oderaeue“ am 11.03.2002 beschlossene 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung (Beitritt der Gemeinde Dammendorf für den Aufgabenbereich Abwasser – Beschluss Nr. 9b/21 - ) werden rechtsaufsichtlich

**genehmigt.**

2. Der Verbandswechsel und die Auseinandersetzungsverbarung vom 12./17.12.2001 zwischen der Gemeinde Dammendorf und dem Wasserverband Friedland/Lieberose werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzungen und des Tenors dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree wirksam.

Der Wasserverband Friedland/Lieberose hat in seiner Sitzung vom 10.12.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **II. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose vom 29.03.2001**

#### **Artikel I Änderung der Verbandssatzung**

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Wort „Dammendorf“ gestrichen
2. Im § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Dammendorf und“ gestrichen

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Trebatsch, 10.04.2002                      Grunow, 10.04.2002

Jürgen Raatz  
Verbandsvorsteher

Bruno Blasche  
Vorsitzender der Verbandsver-  
sammlung

#### **Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO:**

Für den Fall, daß diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Gemäß §§ 1, 4 Abs. 1, 6, 7, 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194), sowie der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 11.03.2002 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 02.07.2001) beschlossen:

### Artikel 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsmitglieder Gemeinde Grunow und die Gemeinde Neuzelle Ortsteil Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Zweckverband übertragen.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 10.04.02 Eisenhüttenstadt, 10.04.02

Ralf Theuer  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden der  
Verbandsversammlung

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

#### Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

### 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung

#### des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### Präambel

#### Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Veröffentlichung im „Amtsblatt für Brandenburg“ Nr. 50/2001 S. 851/852

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07.03.2002 mit Beschluss Nr. VV 01a/02 die folgende 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1

Als Folge der Gemeindegliederung im Amt Neuzelle erhält der § 2 folgende neue Fassung:

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind :

Stadt Guben  
Gemeinde Atterwasch  
Gemeinde Bärenklau  
Gemeinde Grabko  
Gemeinde Lutzketal  
Gemeinde Grieben  
Gemeinde Gastrose-Kerkwitz  
Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Horno

Gemeinde Pinnow-Heideland mit den Ortsteilen  
Pinnow, Lübbinchen und Reicherskreuz  
Gemeinde Neißemünde  
Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Bahro,  
Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf und  
Steinsdorf  
Gemeinde Ossendorf

#### § 2

Der § 7 Absätze (8) und (9) erhalten folgende neue Fassung:

(8) Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Absatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:

Gemeinde Gastrose-Kerkwitz	= 3 Stimmen
Gemeinde Lutzketal	= 4 Stimmen
Gemeinde Pinnow-Heideland	= 2 Stimmen
Gemeinde Neuzelle	= 3 Stimmen
Gemeinde Neißemünde	= 4 Stimmen
Übrige 6 Gemeinden je 1 Stimme	= 6 Stimmen

**Gesamt = 22 Stimmen**

(9) Die von der Stadt Guben entsandten fünf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Sie können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben. Die Stadt Guben hat demnach 22 Stimmen.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31. 12. 2001 in Kraft.

Guben, den 07. 03. 2002

G. Hain  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Information zur Veröffentlichung der 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Die 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 07.03.2002 wird mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße im Spree-Neiße-Kurier Nr. 03/02 am 30.03.2002 erscheinen.

## II. Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

### Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Gemäß den §§ 4 Abs. 1; 7; 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in ihrer Sitzung am 20. Februar 2002 folgende Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Kehrüg, Krausnick-Groß Wasserburg, Limsdorf, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Plattkow, Pretschen, Unterspreewald und die Gemeinde Tauche, Ortsteil Werder schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Tauche das Gebiet der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkung Werder.
- (2) Der Verband führt den Namen: „Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow“. Er hat seinen Sitz in 15910 Alt-Schadow, Hauptstraße 15a im Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (4) Der Verband führt das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel, dessen Verwendung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 2001 genehmigt wurde:



#### § 2

#### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat in Erfüllung der Verpflichtung seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
  - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser,
  - b) die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers, einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, sowie die Planung, Errichtung, Betreibung und Unterhaltung der dafür erforderlichen öffentlichen Anlagen,
  - c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Verband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen.

- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände und Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen.

#### § 3

#### Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsmitglieder des Verbandes sind verpflichtet, an den Verband die Anlagen der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entschädigungslos als Eigentum zu übergeben.
- (2) Die durch den Verband von den Verbandsmitgliedern zu erwerbenden Anlagen sind in einem gesonderten Verzeichnis nachzuweisen. Der Verband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.

#### § 4

#### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsvorsteher.

#### § 5

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter mit unterschiedlichem Stimmgewicht. Das Stimmgewicht der Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 200 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 31.03.2001 und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres die Einwohnerzahl per 31.03. des jeweiligen Vorjahres. Danach haben die Verbandsmit-

gliedert die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesene Anzahl der Stimmen. Bei Gemeindegemeinschaften richtet sich die Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

#### § 6

##### **Vorsitzender der Verbandsversammlung, Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Verbandsversammlung gibt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

#### § 7

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
  1. Personalangelegenheiten, wenn berechnete Interessen Einzelner zu schützen sind,
  2. Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
  3. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,

5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

#### § 8

##### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Ungeachtet sonstiger gesetzlich ihr zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungs- sowie das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
  2. Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
  3. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
  4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  5. Aufnahme von Krediten und Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als jeweils 5.000 Euro, sowie zu Massnahmen, durch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der angegebenen Höhe entstehen können,
  6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 5.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
  7. Genehmigung aller Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung,
  8. Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert jeweils 10.000 Euro übersteigt,
  9. Erlass von Forderungen, deren Wert 2.000 Euro übersteigt,
  10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitgegenstandswert 10.000 Euro übersteigt,
  11. Vergabe von Aufträgen, auch wenn sie Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und eine Auftragssumme von 100.000 Euro übersteigen,
  12. Entscheidung über den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Verbandsumlage, sowie
  13. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher ihn in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht im Rahmen der Gesetze gewährt wird.

#### § 9

##### **Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Absatz 1 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Der Beitritt des Verbandes zu einem anderen Verband bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und muss einstimmig gefasst werden.
- (6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (7) Gewählt wird geheim. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 10

##### Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere
  1. Zeit, Dauer und Ort der Sitzung,
  2. Namen der Teilnehmer,
  3. Tagesordnung,
  4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  5. Abstimmungsergebnisse
 festzuhalten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann in der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (4) Die Niederschrift ist spätestens bis zur nächsten Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

#### § 11

##### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet Beschlüsse vor und führt Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz oder Beschlüsse der

Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze übertragen worden sind. Darüber hinaus ist er zuständig für:

1. Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert jeweils 10.000 Euro nicht übersteigt,
  2. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

#### § 12

##### Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Beschäftigten. Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Betriebsführer im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen.

#### § 13

##### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl abberufen. Für das außerplanmäßig ausscheidende Vorstandsmitglied ist umgehend Ersatz zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Wird die Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über den selben Gegenstand einberufen, ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden zu benachrichtigen.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei Abstimmungen im Verbandsvorstand jeweils eine

Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.

- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

#### § 14

##### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

1. die Entscheidung über Angelegenheiten, die gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 6 und 9 bis 11 dieser Satzung nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen.
2. die Entscheidung über Anträge der Bürger zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Vorstand zugewiesenen Fällen.

#### § 15

##### Betriebs- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan mit den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser sowie bei Bedarf Nachtragswirtschaftspläne hierzu. Die Entwürfe der Wirtschaftspläne werden der Verbandsversammlung bis 31.10. des Vorjahres vorgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt bis 15.12. des Wirtschaftsjahres über die Wirtschaftspläne des folgenden Jahres.

#### § 16

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Umlageverhältnisses und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm evtl. notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der das Umlageverhältnis, die Veranlagungsregeln und die auf jedes beitragspflichtige Mitglied entfallene Umlage enthalten sind.
- (4) Der Verband erhebt auf der Grundlage der Hebeliste eine Verbandsumlage, die durch Umlagebescheide festgesetzt wird. Der Vorstandsvorsteher stellt jedem umlagepflichtigen Mitglied mit dem Umlagebescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Umlageverhältnisses zu.

- (5) Gegen die Umlagebescheide können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

- (6) Die Verbandsversammlung kann die Hebeliste ändern oder den Widerspruch zurückweisen. Für die Entscheidung gilt § 9. Der Vorstandsvorsteher teilt die Entscheidung der Verbandsversammlung dem widersprechenden Mitglied mit. Hilft die Verbandsversammlung dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form eines Widerspruchsbescheides. Einer Bekanntmachung des Widerspruchsbescheides an die übrigen Mitglieder bedarf es nicht, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann sodann gegen die Hebeliste in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

- (7) Soweit ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist, wird die ausstehende Umlage von dem Verbandsmitglied mit einem Zuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz auf die ausstehende Umlage erhoben.

#### § 17

##### Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt neben schriftlicher Antragstellung voraus, dass – soweit erforderlich – eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenswilligen Verbandsmitglied abgeschlossen wird, der die Gemeindevertretung des ausscheidenswilligen Verbandsmitgliedes und die Verbandsversammlung zugestimmt haben.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die es ver- und entsorgenden Anlagen zu übertragen.

#### § 18

##### Auflösung des Verbandes

- (1) Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes ist der Verbandsversammlung eine Auseinandersetzungsvereinbarung vorzulegen, der die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  1. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Verband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
  2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes eingesetzt

3. und im übrigen entsprechend des gemäß § 16 dieser Satzung ermittelten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt.
  4. Verträge des Verbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
  5. Soweit das Vermögen des Verbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend des allgemeinen Umlageschlüssels gemäß § 16 dieser Satzung beglichen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, ist der Verbandsvorsteher als Abwickler berufen. Er untersteht der Aufsicht der allgemeinen Aufsichtsbehörde.
  - (3) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen des Verbandes dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

### § 19

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen und des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Verbandes erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree. Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes werden spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“, Regionalausgabe Lübben, „Märkische Oderzeitung“, Regionalausgabe Beeskow sowie „Märkische Allgemeine“, Ausgabe Dahme-Kurier bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.

### § 20

#### In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung, bekanntgemacht am 07. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung, bekanntge-

macht am 12.12.2000 sowie die 2. Änderungssatzung, bekanntgemacht am 11.12.2001 außer Kraft.

Alt-Schadow, 03.04.2002

Alt-Schadow, 03.04.2002

Arno Pötschick  
Stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

#### Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2001

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
<b>Alt - Schadow:</b>	<b>2</b>	<b>299</b>
Hohenbrück – Neu Schadow:	2	285
<b>Kehrigk:</b>	<b>2</b>	<b>285</b>
Krausnick – Groß Wasserburg:	4	622
Limsdorf:	3	428
Märkisch Buchholz:	5	873
Münchehofe:	3	569
Plattkow:	1	63
Pretschen:	2	340
Unterspreewald:	5	894
<b>Tauche, Ortsteil Werder:</b>	<b>1</b>	<b>102</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>30</b>	<b>4760</b>

### III. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Beschluss 8/21 der Verbandsversammlung des TAZV Oderaue über die Aufnahme der Gemeinde Dammendorf als Mitglied im TAZV Oderaue für die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

Die Gemeinde Dammendorf wird für die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung in den TAZV Oderaue aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des Beitrittsbeschlusses der Gemeinde Dammendorf vom 20. 2. 2002 und des Beschlusses Nr. 3/13 der Verbandsversammlung des TAZV Oderaue vom 16.4.1997 sowie der "Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung" vom 17.12.2001 zwischen dem Wasserverband Friedland/Lieberose und der Gemeinde Dammendorf.

Der TAZV Oderaue übernimmt keine Vermögensgegenstände oder Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Dammendorf an den Wasserverband Friedland/Lieberose oder an Dritte, die im Zusammenhang mit der bisherigen Aufgabe der Abwasserentsorgung stehen.

Der Beitritt zum TAZV Oderaue wird wirksam nach Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzungen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

R. Werner  
Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis: Beschluss-Nr. 8/21

Gesetzl. Anzahl der Stimmen  
der Verbandsversammlung: 40

davon anwesend: 37

angenommen: 37

abgelehnt: 0

enthalten: 0

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Theuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**IV.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree**

1.) Einladung zu 07. Öffentlichen Sitzung am 22.04.2002

**07. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 19.04.2002**

Die 07. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 22.04.2002, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Landratsamt, Breitscheidstr. 7, Beratungsraum 127 a/b statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 06. Sitzung der Regionalversammlung vom 26.11.2001
6. Arbeitsbericht 2001, Arbeitsprogramm/Terminplan 2002
7. Regionalplan Oderland-Spree - Bericht zum Stand Genehmigungsverfahren und Projekte zur Umsetzung des Regionalplanes
8. Vorbereitung der Nachwahl von Regionalvorstandsmitgliedern und Vertretern für die Regionale Planungskonferenz
9. Haushalts- und Wirtschaftsführung 2002
10. Erste Änderung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder der RPG und ihre Organe
11. Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl  
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

**2.) Bekanntmachung der Entlastung des Regionalvorstandes**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 06. Regionalversammlung am 26.11.2001 Nr. 01/06/18, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2000 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Wolfgang Pohl  
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im  
Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7,  
15848 Beeskow ,  
in der Bürgerberatung, Breitscheidstr. 7,  
15848 Beeskow,  
in der Bürgerberatung, Glashüttenstr. 10,  
15890 Eisenhüttenstadt,  
in der Bürgerberatung, Trebuser Str. 60,  
15517 Fürstenwalde .  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter  
[www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt.

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt